

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1974

Nummer 52

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	27. 8. 1974	Verordnung über die gemeinsame Durchführung der Landtags- und Kommunalwahlen (GLKWahlO)	874

1110

**Verordnung
über die gemeinsame Durchführung
der Landtags- und Kommunalwahlen
(GLKWahlO)**

Vom 27. August 1974

Aufgrund des § 42 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 660) und des § 49 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 665) sowie des § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird verordnet:

§ 1

**Geltung der Landeswahlordnung
und der Kommunalwahlordnung**

Für die gemeinsame Durchführung der Landtags- und Kommunalwahlen finden die Vorschriften der Landeswahlordnung und der Kommunalwahlordnung sowie der ergänzenden Verordnungen über die Verwendung von Stimmzählgeräten Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt. Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 2

Stimmbezirk, Wahlraum, Wahlorgane

(1) Die Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände müssen für alle Wahlen dieselben sein. § 15 Abs. 1 Satz 2 und 4 des Landeswahlgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Die Beisitzer eines Kreiswahlausschusses (§§ 8, 10 des Landeswahlgesetzes) können gleichzeitig dem Wahlausschuß einer Gemeinde oder eines Kreises (§ 2 des Kommunalwahlgesetzes) angehören. Die Mitglieder eines Briefwahlvorstandes der Landtagswahl (§§ 8, 11 des Landeswahlgesetzes) können gleichzeitig einem Briefwahlvorstand der Kommunalwahlen (§ 2 des Kommunalwahlgesetzes) angehören.

§ 3

Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

(1) Für alle Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis verwendet.

(2) Für jede Wahl ist eine besondere Spalte des Wählerverzeichnisses einzurichten. Wähler, die nicht für jede der verbundenen Wahlen wahlberechtigt sind, werden in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ bezeichnet.

(3) Die Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses (Anlage 1 der Landeswahlordnung, Anlage 1 der Kommunalwahlordnung) ist für jede Wahl getrennt anzufertigen.

(4) Die Wahlbenachrichtigungen sollen nach Möglichkeit verbunden werden. Der Wahlbenachrichtigung soll ein für alle Wahlen gemeinsamer Vordruck für einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen beigelegt werden. Das Muster gemäß Anlage 2 der Landeswahlordnung gilt sinngemäß.

(5) Die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses soll für alle Wahlen verbunden werden.

§ 4

**Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlurne
und Wahlzeit**

(1) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt.

(2) Die Stimmzettel für jede Wahl müssen aus verschiedenfarbigem Papier hergestellt sein. Sie sind für jede Wahl durch einen entsprechenden Aufdruck deutlich besonders zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt der Innenminister.

(3) Im Wahlraum legt der Wähler die Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag. Es wird eine gemeinsame Wahlurne verwendet.

(4) Die Entscheidung über eine abweichende Regelung der Wahlzeit (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes, § 14 Abs.

2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes) trifft der Kreiswahlleiter.

§ 5

Briefwahlunterlagen

(1) Für die Landtagswahl und die Kommunalwahlen sind je besondere Wahlscheine auszustellen. § 75 der Kommunalwahlordnung bleibt unberührt.

(2) Der Wahlschein für die Landtagswahl soll dieselbe Farbe wie der Stimmzettel haben. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen soll dieselbe Farbe wie der Stimmzettel für die Gemeindevahl haben.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten entsprechend für die Wahlumschläge für die Briefwahl gemäß Anlage 4 der Landeswahlordnung und Anlage 4 der Kommunalwahlordnung, die Siegelmarken gemäß Anlage 5 der Landeswahlordnung und Anlage 5 der Kommunalwahlordnung und den Wahlbriefumschlag gemäß Anlage 6 der Kommunalwahlordnung. Der Wahlbriefumschlag für die Landtagswahl ist hellrot (Anlage 6 der Landeswahlordnung).

(4) Die Briefwahlunterlagen nach Absatz 1 bis 3 sind durch den Aufdruck „Landtagswahl“ oder „Kommunalwahlen“ deutlich zu kennzeichnen. Die Farbhinweise auf den Briefwahlunterlagen und die Farben auf der Rückseite des Merkblattes für die Briefwahl (Anlage 7 der Landeswahlordnung, Anlagen 7a und 7b der Kommunalwahlordnung) sind entsprechend zu ändern. Das Nähere bestimmt der Innenminister.

§ 6

Wahlbekanntmachung

(1) Für die verbundenen Wahlen wird eine gemeinsame Wahlbekanntmachung vom Gemeindedirektor veröffentlicht, auf die § 31 der Kommunalwahlordnung sinngemäß, mit folgenden Besonderheiten Anwendung findet:

1. Zu Absatz 1 Buchstabe a:

Es ist darauf hinzuweisen, daß Landtags- und Kommunalwahlen miteinander verbunden werden und welche Stimmbezirke auf den Wahlkreis und die Wahlbezirke der verbundenen Wahlen entfallen.

2. Zu Absatz 1 Buchstabe c:

Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die verbundenen Wahlen durch Farbe des Papiers und durch Aufdruck voneinander unterscheiden.

3. Zu Absatz 1 Buchstabe f:

Es ist darauf hinzuweisen, daß zwei Wahlbriefe abzusenden sind, wobei der Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahlen auf den Inhalt – Wahlschein, Wahlumschlag und Stimmzettel – farblich abgestimmt, der Wahlbriefumschlag für die Landtagswahl dagegen hellrot ist.

4. Zu Absatz 2 Satz 2:

Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die verbundenen Wahlen beizufügen.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist dem Kreiswahlleiter und dem Oberkreisdirektor zu übersenden.

§ 7

Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

(1) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel für jede Wahl zu sordern.

(2) Die Zählung der Wähler (§ 42 der Landeswahlordnung, § 43 der Kommunalwahlordnung) ist bei verbundenen Wahlen anhand der für jede einzelne Wahl abgegebenen Stimmzettel getrennt durchzuführen. Hierzu sind die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen zu nehmen und in gefaltetem Zustand nach ihrer Farbe getrennt zu legen und zu vermengen.

(3) Die Stimmzettel werden in der Reihenfolge Landtagswahl, Kommunalwahlen gezählt; § 79 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalwahlordnung findet Anwendung. Die Anordnung zur Führung von Zähllisten trifft der Gemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Kreiswahlleiter. Sind Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlages ungültig, so ist der Wahlumschlag dem Stimmzettel für die Landtagswahl beizufügen und auf die anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen. Ein leerer Wahlumschlag gilt als ungültige Stimme für die Landtagswahl.

(4) Für jede Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmenzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen, die Schnellmeldung erstattet ist und die zugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind.

§ 8

Schnellmeldung

Das Ergebnis der Landtagswahl und die Ergebnisse der Kreiswahlen und der Gemeindewahlen in den kreisfreien Städten sind am Wahlabend dem Landeswahlleiter auf dem schnellsten Wege mitzuteilen. § 47 Abs. 3 der Landeswahlordnung und § 48 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung finden sinngemäß Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. August 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

– GV. NW. 1974 S. 874.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.